

178 Dritter Theil/ Cap. 17. Von Vnkosten/ Vnderhaltung der
wider Gebühr sich keines frembden Guets / Kleidung / Geld /
Fahrnuß / zc. theilhaftig mache / vnd hierdurch den Betrübten
noch mehr Leyd verursacht werde.

Das XVII. Capitel.

Woher die Vnkosten zu nehmen / so zu Artze-
neyen / Vnuerhalt / vnd Besoldung der
Pestfüchtigen Krancken vnd ihrer Bedienten
vonnöthen ?

Weil aber solche Pest-Beambte ohne genuessamen Solde
nicht können außgebracht werden / als sollen demnach
die Prediger ihre Zuehörere vermahnen / daß sie auß
Christlichen Mittleyden die Werck der Barmhertzigkeit üben /
vnd jeder nach seinen Vermögen vnd freyen Willn könne denen
Armen Pestfüchtigen / so allerdings verlassen mit Geld / Leins
gewandt vnd Kleidern zu Hülf kommen / solchen dem Pest-Gericht
überantworten vnd die hundertfältige Belohnung sambt den obiz-
gen Leben von Gott erwarten. Vnd weil fast ein jeder so vor
seinem letzten Willen mache / vnd auß das Papier bringen läßt /
für das Pesthaus ein sonderliches vermache an Geld verschaffe /
als solten solche Geschäfte bey allen Gerichtern ordentlich ver-
zeichnet / dem Pestgericht zugeschickt werden / die es dann in
guten sichern Zeiten bis auß angehende Noth zusammen spahren
soltten.

Wann aber diß alles nicht erkleecken wurde / auch der gemeis-
Stadt-Säckel erschöpfft were / müste man auß der Noth eine Zus-
gend machen / vnd auß eine jede Wirtschafft oder Haushaltung
eine Schätzung anschlagen vnd einfordern / damit man die
Leuth besolden / die Krancken verpflegen / vnd die Todten bes-
graben könte. Man soll auch den Ehebruch vnd vn-Christliche

che